



Amtssigniert. SID2021081061334
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Amtstierarzt

Dr. Christian Klein
Gilmstrasse 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5084
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-V-TS/BI-36/4-2021

Innsbruck, 10.08.2021

**Bekämpfung der ansteckenden Brutkrankheit der Bienen;
Verordnung einer Sperrzone**

VERORDNUNG

Gemäß den §§ 3a und 4 des Bienensteuergesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2001, wird aufgrund des Auftretens der Bienenbrutkrankheit „Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)“ in dem Bienenstand in 6075 Tulfes - Milchgasse rund um diesen Standort eine Sperrzone mit einem Radius von 3 km festgesetzt. Die Ausdehnung der Sperrzone ist aus der beigeschlossenen Karte zu entnehmen.

Die Besitzer von Bienenständen, die in dieser Sperrzone aufgestellt sind, haben Folgendes zu beachten:

1. Das Verbringen der Bienenvölker von ihrem Standort innerhalb der Sperrzone ist nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erlaubt.
2. Bienenvölker dürfen aus der Sperrzone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in diese eingebracht werden.
3. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort der in der Sperrzone befindlichen Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Amtstierarzt, Tel.: 0512/5344-5090) zu melden.
4. Die Besitzer der Bienenstände sind verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Amtstierarzt und bestellte Sachverständige nach dem Bienensteuergesetz) Zutritt zu den Bienenständen zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Die Besitzer haben die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.

Das Zuwiderhandeln gegen die genannten Bestimmungen stellt gemäß § 12 Bienenseuchengesetz eine Verwaltungsübertretung dar, die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- geahndet wird.

Hinweis:

Bei der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) handelt es sich um eine Bienenbrutkrankheit, die auf Menschen keine gesundheitsgefährdenden Auswirkungen hat. Der Konsum von Honig aus betroffenen Bienenständen ist ebenfalls vollkommen unbedenklich.

Rückfragen richten Sie bitte an den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Tel.: 0512/5344-5090).

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Christian Klein

Anlage

Ergeht an:

Gemeinde Ampass, per E-Mail an: gemeinde@ampass.tirol.gv.at

Gemeinde Mils, per E-Mail an: sekretariat@mils.tirol.gv.at

Gemeinde Rinn, per E-Mail an: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

Gemeinde Tulfes, per E-Mail an: gemeinde@tulfes.gv.at

Gemeinde Volders, per E-Mail an: gemeinde@volders.tirol.gv.at

Stadtgemeinde Hall i.T., per E-Mail an: stadtamt@stadthall.at

mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung der Verordnung.

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesveterinärdirektion, im ELAK an: Abt Landesveterinärdirektion

Bezirkslandwirtschaftskammer, per E-Mail an: bk-innsbruck@lk-tirol.at

Tiroler Imker-genossenschaft, per E-Mail an: tir.imker.ibk@utanet.at